

Überblick zur Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009



Von Diplom-Finanzwirt (FH) Martin Schalburg, Mönchengladbach

I. Vorbemerkung

Der zweite Versuch, eine Abgeltungssteuer für Kapitalerträge in Deutschland einzuführen, ist aus politischer Sicht erfolgreich; die ersten Bemühungen aus dem Jahr 2003 waren noch im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit gescheitert.¹

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. 8. 2007² wird ab 2009 eine Abgeltungssteuer i. H. v. 25 % für Kapitalerträge, Veräußerungs- und Terminmarktgeschäfte in Deutschland eingeführt. Der Gesetzgeber erwartet durch die Einführung der Abgeltungssteuer eine Stärkung des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen (im Verbund mit der Anonymität der Steuer) und zudem eine drastische Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften, da Kapitalerträge in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssten. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 werden Anpassungen vollzogen.

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist das zweite angestrebte Ziel – die rigorose Vereinfachung – nicht unbedingt erreicht worden, obwohl in vielen Bereichen tatsächlich von Vereinfachungen gesprochen werden kann. Aber auch weiterhin werden Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen – sei es, weil auf Antrag der Steuerpflichtigen eine Günstigerprüfung seitens des Finanzamtes erfolgen soll oder weil Daten der Kreditinstitute nicht vollständig waren – oder weil im Rahmen der Einkommensteuererklärung z. B. außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Besonders der zuletzt genannte Fall wird häufig zur Anwendung kommen. So werden steuerpflichtige Personen gezwungen sein, trotz der abgeltenden Besteuerung von Kapitalerträgen, diese dem Finanzamt (im Rahmen der Einkommensteuererklärung) mitzuteilen (siehe weitergehend unter VIII.8).

II. Einleitung

Die Abgeltungssteuer gilt nur für natürliche Personen, die ihre Anlagen im Privatvermögen halten. Die Abgeltungssteuer findet keine Anwendung im betrieblichen Bereich (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) und auch nicht für Kapitalgesellschaften; insoweit verbleibt es bei der Anwendung des progressiven Einkommensteuersatzes.

Die weiteren Ausführungen betreffen den Privatanleger. Ausführungen zu Lebensversicherungen sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.³ Soweit nicht ausdrücklich eine andere Fassung des EStG erwähnt wird, beziehen sich die Zitate auf das EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.

Die Kreditinstitute sind dabei weiterhin verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die Höhe der freigestellten Kapitalerträge Mitteilungen zu machen. Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer wurden die bestehenden Mitteilungspflichten der Kreditinstitute an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 45 d EStG) nicht aufgehoben, sondern insoweit modifiziert, als die bisherige Unterscheidung im Mitteilungsverfahren zwischen Dividenden und Zinsen entfallen ist.

Die erst durch das Steueränderungsgesetz 2003⁴ eingeführte Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen (§ 24 c EStG a. F.) entfällt ab 2009 wieder. Ausfüllhilfen sollen im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht mehr benötigt werden. Der Wegfall wird damit begründet, dass die ggf. im Rahmen einer Veranlagung notwendigen Daten – oder ggf. die Daten, die für erforderliche Korrekturen benötigt werden – sich zukünftig aus den Steuerbescheinigungen nach § 45 a Abs. 2 und 3 EStG ergeben werden. Abzuwarten bleibt, wie dies in der Besteuerungspraxis umzusetzen sein wird.

Die Neuregelung gilt grds. für Erträge, die nach dem 31. 12. 2008 zufließen (§ 52 a Abs. 1 EStG). Die Einkommensteuer ist dann auch grds. mit dem Steuerabzug abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG).

Die Abgeltungssteuer gilt für alle in Deutschland steuerpflichtigen ausländischen Kapitaleinkünfte. Die Einnahmen unterliegen der Abgeltungssteuer (Quellensteuerabzug), wenn sie durch eine auszahlende Stelle im Inland gezahlt werden; ansonsten werden sie im Rahmen der Veranlagung mit dem Steuersatz von 25 % besteuert (§ 32 d Abs. 3 EStG).

Es gilt jedoch Übergangsfristen zu beachten, die in den Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne geregelt sind (§ 52 a EStG).

Gewinne aus bis zum 31. 12. 2008 erworbenen Wertpapieren (die keine Finanzinnovationen im heutigen Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a. F. sind) sind weiterhin nach den Regeln des § 23 EStG a. F. zu versteuern (§ 52 a Abs. 11 Satz 5 EStG), mit der Folge, dass Veräußerungsgewinne, z. B. aus Aktien, weiterhin nach dem 31. 12. 2008 steuerfrei vereinnahmt werden können, wenn die Haltefrist von einem Jahr abgelaufen ist. Im steuerpflichtigen Veräußerungsfall findet das Halbeinkünfteverfahren weiterhin Anwendung.

Schuldverschreibungen, die nicht als Finanzinnovationen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a. F.) gelten und bisher unter die Regelungen des § 23 EStG a. F. fielen, unterliegen der Abgeltungssteuer, wenn die Wertpapiere nach dem 14. 3. 2007⁵ erworben und nach dem 30. 6. 2009 veräußert werden (§ 52 a Abs. 10 Satz 8 EStG). Hierdurch wird verhindert, dass sehr lang oder ggf. endlos laufende Zertifikate nicht der Abgeltungssteuer unterliegen. Die Frist resultiert daraus, dass grds. der weit überwiegende Teil der Zertifikate eine begrenzte Laufzeit von zumeist weniger als zwei Jahre aufweisen.⁶

Bei Finanzinnovationen nach heutigem Verständnis (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a. F.) unterliegen Verkäufe nach dem 31. 12. 2008 ohne Übergangsfristen der Abgeltungssteuer. Leider entfällt insoweit die Jahresbescheinigung nach § 24 c EStG a. F. auch in diesen Fällen. Eine Beibehaltung der Bescheinigung (mindestens) für diese Fälle wäre aus praktischer Sicht sicherlich sinnvoll gewesen.

III. Halbeinkünfteverfahren

Das im Jahr 2001 eingeführte Halbeinkünfteverfahren wird für Privatanleger wieder abgeschafft und gilt lediglich in veränderter Form im Bereich der betrieblichen Anleger als Teileinkünfteverfahren weiter (§ 3 Nr. 40, § 3 c EStG).

Beim Privatanleger sind nunmehr (anlageunabhängig) die vollen (Gesamt-)Erträge – im Rahmen des Abgeltungssatzes i. H. v. 25 % – zu

¹ Referentenentwurf v. 17. 3. 2003

² BGBl. I 2007, 1912

³ Ausführliche Darstellung der Besteuerung von Kapitalversicherungen nach der Unternehmensteuerreform 2008 von Rengier, DB 2007, 1771

⁴ Steueränderungsgesetz 2003 (StÄndG 2003) v. 15. 12. 2003, BSBl. I 2003, 710

⁵ Datum des Kabinettsbeschlusses zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

⁶ BT-Drs. 16/5491

versteuern; dies gilt sowohl für die laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinserträge, vgl. unter IV.2) als auch bei Veräußerungstatbeständen (vgl. unter VI.3). Ggf. erfolgt im Rahmen der Veranlagung die Versteuerung der Einnahmen mit dem geringeren persönlichen Steuersatz.

IV. Umfang

IV.1 Allgemein

Der Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer ist in der umfangreich geänderten Vorschrift des § 20 EStG geregelt. Dabei wird zwischen laufenden Einkünften (§ 20 Abs. 1 EStG) und Veräußerungstatbeständen (§ 20 Abs. 2 EStG) unterschieden. Wie bisher sind dabei die Aufzählungen in den nachfolgend beschriebenen § 20 Abs. 1 und 2 EStG nicht abschließend, es handelt sich vielmehr bei den Vorschriften der § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 7 EStG um Auffangtatbestände.

Im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG werden zukünftig lediglich Veräußerungen von Grundstücken und Rechten erfasst, wobei die bisher bestehende Frist von zehn Jahren zwischen Anschaffung und Veräußerung weiterhin bestehen bleibt.

Veräußerungsgeschäfte mit anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, sind gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG steuerpflichtig (z. B. bewegliche Wirtschaftsgüter wie Container). Die Frist von einem Jahr erhöht sich bei den Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden, von einem auf zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Ob darunter zukünftig auch der private Pkw gehört, der genutzt wird, um zur Arbeit zu gelangen, bleibt anzuwarten.

Die bisherige Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte wird von 512 € auf 600 € erhöht (§ 23 Abs. 3 EStG).

IV.2 Laufende Erträge

Zu den laufenden Erträgen gehören grds. dieselben Einnahmen, die bisher der Besteuerung nach § 20 EStG a. F. unterlagen:

- Gewinnanteile, z. B. Ausschüttungen von Aktiengesellschaften, verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Hinweis:

Bereits jetzt wird schon die Frage diskutiert, ob die Integration privater Dividendeneinnahmen in den Bereich der Abgeltungssteuer zu einer – aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht gerechtfertigten Schlechterstellung führt.⁷

- Bezüge, die z. B. nach der Auflösung einer Körperschaft oder Personenvereinigung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- Einnahmen aus einer stillen Gesellschaft sowie aus einem partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG)
- Erträge aus Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)
- Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 EStG)
- die sog. Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG).

Von der Auffangvorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG werden nach der Neuregelung auch diejenigen Kapitalforderungen erfasst, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert ist. Hierdurch wird der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wesentlich um die derzeit am Markt angebotenen Kapitalanlagen erweitert, deren volle oder teilweise Rückzahlung nicht garantiert war (reine Spekulationspapiere).

Die bisher als sonstige Einkünfte der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG a. F. unterliegenden Stillhalterprämien⁸ wurden ebenfalls in den Katalog des § 20 EStG aufgenommen, sodass sämtliche Finanzinstrumente im Rahmen der Abgeltungssteuer einheitlich besteuert werden können. Die Stillhalterprämie ist dabei das Entgelt, das der Stillhalter als Entschädigung für die Bindung und die Risiken, die er durch die Begebung eines Optionsrechts erhält, unabhängig vom Zustandekommen eines möglichen weiteren Wertpapiergeschäftes. Der Besteuerung unterliegt dabei der Vorteil, der nach der Glattstellung (Gegengeschäft mit sog. Closing-Vermerk) verbleibt. Insoweit bleibt bei dieser Einnahmenart der Abzug von Aufwendungen weiterhin bestehen. Es gilt jedoch zunächst noch die Frage zu beantworten, in welchem Jahr Eröffnungs- und Glattstellungsgeschäft zu berücksichtigen sind. Bisher sind Werbungskosten auch dann im Jahr des Zuflusses der Einnahme abziehbar, wenn sie vor diesem Jahr angefallen sind oder nach diesem Jahr mit Sicherheit anfallen werden. Entstehen künftig Werbungskosten, die im Zuflussjahr noch nicht sicher vorhersehbar waren, ist die Veranlagung des Zuflussjahres gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.⁹

Zu den Einkünften gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 20 Abs. 3 EStG). Hierzu gehören z. B. Sachzugaben.

IV.3 Veräußerungstatbestände

Neben den laufenden Einnahmen des § 20 Abs. 1 EStG unterliegen der Abgeltungssteuer auch die Wertzuwächse, die der steuerpflichtigen Person durch Veräußerung entsprechender Kapitalanlagen verbleiben (§ 20 Abs. 2 EStG). Auf die Haltedauer der Kapitalanlagen kommt es dabei nicht mehr an. Die neu geregelte Vorschrift des § 20 Abs. 2 EStG regelt die umfassende und abschließende Besteuerung von Wertpapieren im Rahmen der Veräußerung. Der Gesetzgeber unterscheidet daher im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht mehr zwischen der Frucht und dem Stamm des Kapitals. Vielmehr handelt es sich um eine Steuerverhaftung wie im Rahmen des Betriebsvermögens. Danach sind sämtliche Veräußerungen von

- Aktien, Genussrechten und ähnlichen Beteiligungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG), Dividendenscheine ohne Stammrecht und Zinsscheine ohne Schuldverschreibung (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 EStG),
- Termingeschäften wie Optionen, Futures, Forwards (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG),
- Wirtschaftsgütern, die Erträge aus stillen Gesellschaften oder eines partiarischen Darlehen erzielen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG),
- Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG),
- Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG) und
- Rechtspositionen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG steuerpflichtig.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG gilt dabei – analog § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG – als Auffangtatbestand. Neben den bereits nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuernden laufenden Erträgen, werden durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift auch Wertzuwächse auf der Vermögensebene (siehe weitergehend unter V.) erfasst.

Der Besteuerung unterliegen dabei alle Erträge, bei denen entweder die Rückzahlung des Kapitalvermögens, die Ertragszielung oder ggf. beide Komponenten unsicher sind. Es wird daher nicht mehr auf die Garantie, sondern auf die Leistung einer Kapitalrückzahlung oder Entgelts abgestellt. Hierdurch werden ab 2009 auch die Kapitalanlagen erfasst, bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. DAX) abhängig war. Hierzu gehören insbesondere Zertifikate.

Zu den Einkünften gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 20 Abs. 3 EStG).

⁸ BFH v. 17. 4. 2007, IX R 23/06, DStR 2007, 1076 und BMF v. 27. 11. 2001, IV C 3 – S 2256 – 265/01, BStBl. I 2001, 986

⁹ BFH v. 3. 6. 1992, X R 91/90, BStBl. II 1992, 1017

Hinweis:

Für Zwecke der Kapitalertragsteuer gilt auch die Übertragung von Wertpapieren auf einen anderen Anleger als Veräußerung. Handelt es sich tatsächlich nicht um einen steuerpflichtigen Vorgang (z. B. eine Schenkung) werden die Steuerpflichtigen diesen Tatbestand der auszahlenden Stelle rechtzeitig und zeitnah mitteilen müssen, sodass für diese Fälle nicht im folgenden Kalenderjahr eine Veranlagung nach § 32 d Abs. 4 EStG (vgl. unter VIII, 4) durchzuführen ist, um die zuviel einbehaltene Kapitalertragsteuer seitens des Finanzamtes erstattet zu bekommen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 f EStG).

V. Veräußerungsgewinn

Bemessungsgrundlage für die Versteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 20 Abs. 2 EStG sind die Einnahmen aus der Veräußerung abzgl. der in unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG). Dieser Betrag kann sowohl positiv als auch negativ sein.

Die Regelungen der Disagio-Staffel⁹ finden ab nach dem 31. 12. 2008 erworbene Wertpapiere keine Anwendung mehr (§ 52 a Abs. 10 Satz 6 EStG). Die bisher notwendige Unterscheidung zwischen einer Besteuerung nach der Emissions- oder Marktrendite (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 EStG a. F.) ist im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen von Fremdwährungsgeschäften müssen die Umrechnungen in Euro jeweils zum Erwerbs- und Verkaufszeitpunkt erfolgen (§ 20 Abs. 4 EStG). Damit unterliegen ab 2009 auch sämtliche Währungsgewinne der Besteuerung. So bietet sich ggf. an, Wertpapiere, die einen hohen Währungsgewinn beinhalten, noch vor dem 31. 12. 2008 zu veräußern.

Die schon bisher bei der Ermittlung von Erträgen im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften angewendete FiFo-Methode im Rahmen der Verwendungsreihenfolge bei Girosammelverwahrung ist weiterhin anzuwenden (§ 20 Abs. 4 Satz 7 EStG).

Bei Termingeschäften ist Gewinn der Differenzbetrag oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzgl. der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

VI. Werbungskostenabzug

Die Berücksichtigung von entstandenen Aufwendungen (z. B. Depotgebühren, Finanzierungskosten, Vermögensverwaltungsgebühren) als Werbungskosten ist grds. nicht mehr möglich (Ausnahme Veranlagung nach § 32 d Abs. 2 EStG (Erträge ohne Steuerabzug)), siehe unter VIII. 2). Dies gilt sowohl für den Fall der Abgeltungssteuer als auch im Rahmen der Erklärung von Kapitalerträgen im Rahmen einer möglichen Veranlagung.

Hinweis:

Im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns können Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, weiterhin berücksichtigt werden.

Sicherlich wäre auch denkbar gewesen, analog der Regelungen im Investmentsteuerrecht einen Werbungskostenabzug in die Abgeltungssteuer auf Ebene der Banken zu implementieren. Dies wäre zumindest für von den Banken erhobene Gebühren für die Depot- und Kontoführung denkbar gewesen. Zumindest werden im Rahmen von Glatstellungsgeschäften die gezahlten Prämien in voller Höhe berücksichtigt.

Der Kapitalanleger sollte daher ggf. bereits im Vorfeld darauf achten, mögliche Fremdfinanzierungen zurückzuführen. Kredite könnten aus dem Blickwinkel der Abgeltungssteuer vielmehr im Bereich von Immobilien genutzt werden. Im Rahmen der Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist die Art der Finanzierung

zudem auch grds. keine Frage, die im Rahmen der Prüfung der Einkunftszielungsabsicht gestellt wird, soweit die Finanzierung noch marktüblich ist.¹¹

Aufgrund des Wegfalls des Werbungskostenabzugs dürfte sich bei den entsprechenden Sachverhalten regelmäßig nicht mehr die Frage der Liebhaberei bei den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen (vgl. aber Beispiel zu VIII. 4).

VII. Sparer-Pauschbetrag § 20 Abs. 9 EStG

Der bisherige Werbungskostenpauschbetrag (51 €) und der Sparer-Freibetrag (750 €) gehen in einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 € auf. Im Rahmen einer Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 1.602 €.

Bei Ehegatten kann – wie bisher – nur der die Kapitalerträge übersteigende Betrag bei dem anderen Ehegatten abgezogen werden. Ein weiterer Werbungskostenabzug ist nicht mehr möglich (Ausnahme z. B. Fremdfinanzierung im Rahmen einer unternehmerischen Beteiligung (§ 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG)). Der Abzug des Werbungskostenabzugs bleibt aber bestehenden, wenn z. B. eine gewerblich geprägte Personengesellschaft gegründet wird und die Einnahmen in diesem Bereich entstehen.

Durch die begrenzte Berücksichtigung von Verlusten aus Aktiengeschäften (weitergehend unter IX.) wird in § 20 Abs. 9 Satz 4 EStG deutlich gemacht, dass lediglich der Saldo der verrechenbaren Kapitalerträge bei der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags maßgebend ist. Der Sparer-Pauschbetrag wird dabei in voller Höhe benötigt, soweit z. B. Zinserträge i. H. v. 801 € vorliegen und gleichzeitig ein Verlust aus der Veräußerung von Aktien i. H. v. 500 € erzielt wird.

Im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht ist der bisherige Sparer-Freibetrag i. S. d. § 20 Abs. 4 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2008 zu berücksichtigen, soweit die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen sind, was regelmäßig bei durch inländischen Grundbesitz abgesicherten Darlehen gegeben ist (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG). Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 findet der Sparer-Pauschbetrag entsprechend Anwendung.

VIII. Erhebung und Tarif

VIII.1 Allgemein

Die Abgeltungssteuer wird mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhoben (§ 32 d Abs. 1 EStG). Da es sich um eine Abgeltungssteuer handelt, kommt insoweit grds. eine Berücksichtigung der gezahlten Steuer auf die persönliche Einkommensteuer nicht mehr in Betracht. Der Abgeltungssteuer unterliegen auch die Sachverhalte, die bisher wegen Geringfügigkeit nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 4 EStG a. F.). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zinsen auf Sichteinlagen, wenn Kapitalerträge nur einmal im Kalenderjahr gutgeschrieben werden und 10 € nicht übersteigen sowie Bausparkonten mit einer Verzinsung von max. 1 %. Damit fallen zukünftig auch – ohne Ausnahmen – z. B. Sparkonten von Schulklassen unter die Abgeltungssteuer.

Die Steuer ist um nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 EStG zu berücksichtigende ausländische Steuer zu mindern (§ 32 d Abs. 5 EStG). Ist die steuerpflichtige Person kirchensteuerpflichtig, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sinn und Zweck dieser neuen Regelung ist es, die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgaben abziehbar ist, bereits im Rahmen der gesonderten Steuerfestsetzung des § 32 d EStG pauschal zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, gleichbehandelt mit Kapitalerträgen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen und bei denen die gezahlte Kirchensteuer gemäß § 43 a Abs. 1 Satz 2 EStG

beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Hierfür wurde eine mathematische Formel zur Berechnung in § 32 d Abs. 1 Satz 4 f. EStG aufgenommen.

Beispiel:

Der kirchensteuerpflichtige (Kirchensteuersatz 9 %) A erzielt Kapitaleinkünfte i. H. v. 4.000 €. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 600 €.

Die Einkommensteuer beträgt $(4.000 \text{ €} - 4 \times 600 \text{ €}) / (4 + 9 \%)$, somit 391,19 €. Die Kirchensteuer beträgt $391,19 \text{ €} \times 9 \%$, somit 35,21 €.

So „leicht“ wie es zunächst scheint, ist die Anwendung der Abgeltungssteuer in der Praxis aber nicht, denn es gilt unterschiedliche Ausnahmen zu beachten. Die Aussage, dass Kapitalerträge zukünftig regelmäßig nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen, stimmt daher nur bedingt.

Nachfolgend werden unter VIII.2 bis VIII.8 diese Ausnahmetatbestände dargestellt.

VIII.2 Erträge ohne Steuerabzug (Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz, § 32 d Abs. 2 EStG)

§ 32 d Abs. 2 EStG legt als Ausnahme zu den Grundsätzen des § 32 d Abs. 1 EStG den Kreis solcher Kapitalerträge fest, die nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 % fallen, sondern für die gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten der persönliche progressive Einkommensteuertarif gilt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen keine Abgeltungswirkung (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Hierdurch wird u. a. vermieden, dass betriebliche Gewinne mit Hilfe der Abgeltungssteuer zu einem günstigen Abgeltungssteuersatz aus dem Unternehmen herausgeschleust werden können.

Der Ausnahmeregelung des § 32 d Abs. 2 EStG unterliegen Einkünfte, wenn

- Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander nahe stehende Personen („nahe stehende Personen“ wohl i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG verstanden und nicht Angehörige i. S. d. § 15 AO, z. B. Darlehen zwischen Eltern und Kindern. Erforderlich ist, dass auf den Steuerpflichtigen ein beherrschender Einfluss geltend gemacht werden kann oder der Steuerpflichtige auf eine dritte Person entsprechend Einfluss nehmen kann) sind,
- sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der mindestens 10 % an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist, oder der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist, oder
- soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat (sog. Back-to-back-Finanzierung). Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, in denen einem Unternehmen Fremdkapital zugeführt wird, obwohl Eigenkapital vorhanden ist, das aber als private Kapitalanlage verwendet wird. Insoweit können auf der betrieblichen Seite Schuldzinsen als Betriebsausgaben genutzt werden, während die Kapitalerträge lediglich mit einem Steuersatz von 25 % der Besteuerung unterliegen. Ein Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn die Kapitalüberlassung und die Kapitalanlage auf einem einheitlichen Plan beruhen (z. B. die inhaltliche Verknüpfung der jeweiligen Zinsvereinbarungen). Es muss jedoch ein Belastungsvorteil für die Steuerpflichtigen entstehen. Kein Vorteil ist vorhanden, wenn die eingegangenen Konditionen den Zinssätzen der EWU-Zinsstatistik für den betreffenden Monat entsprechen oder lediglich geringe Abweichungen vorliegen.

Die zuvor beschriebenen Regeln gelten entsprechend, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahestehende Person zu mindestens 10 % beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger oder die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann.

In diesen Fällen ist ein Verlustausgleich nach den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen sowie die Berücksichtigung von Werbungskosten möglich, da § 20 Abs. 6 und 9 EStG keine Anwendung finden (§ 32 d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Ebenfalls unter die Ausnahmetatbestände fallen Erträge aus Lebensversicherungen, wenn diese nur zur Hälfte – bei einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren und Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen – der Einkommensteuer unterliegen (§ 32 d Abs. 2 Nr. 2 EStG). Für diese Fälle findet § 20 Abs. 6 EStG keine Anwendung, sodass die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln gelten.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 wird zudem eine weitere Optionsmöglichkeit zur Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs bei typischerweise unternehmerischen Beteiligungen eingeführt werden (§ 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Bezieht der Steuerpflichtige Ausschüttungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG) von einer Kapitalgesellschaft, die nicht als bloße Kapitalanlage gehalten wird, sondern unternehmerischen Zwecken dient, können die erhaltenen Ausschüttungen dem progressiven Einkommensteuertarif – unter der Anwendung des neuen Teileinkünfteverfahrens – besteuert werden. Insoweit können dann auch wieder Aufwendungen für die Fremdfinanzierung steuerlich geltend gemacht werden. Die Optionsmöglichkeit kann von den Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, bei denen von einer unternehmerischen Beteiligung ausgegangen werden kann. Das ist in den Fällen anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für diese Gesellschaft tätig ist. Der (formlose) Antrag gilt zunächst für fünf Veranlagungszeiträume als gestellt und ist spätestens im Rahmen der Einkommensteuererklärung für den entsprechenden Veranlagungszeitraum zu stellen. Die Option kann nur für die gesamte Beteiligung einheitlich ausgeübt werden. Wird der Antrag widerrufen, ist eine Rückkehr zur progressiven Einkommenbesteuerung nicht mehr möglich. Dies gelingt dann nur noch in den Fällen, in denen die (alte) Beteiligung zunächst verkauft und eine neue Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erworben wird.

VIII.3 Veranlagungspflicht (zum Abgeltungssteuersatz, § 32 d Abs. 3 EStG)

Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind weiterhin in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32 d Abs. 3 EStG). Hierzu gehören z. B. Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen oder der (kapitalertragsteuerfreie) Verkauf von Lebensversicherungen. Auch in den Fällen, in denen Wertpapiere in einem ausländischen Depot verwahrt werden, die auszahlende Stelle kein inländisches Kreditinstitut ist oder ausländische Erträge gezahlt werden, führen zu einer zwingenden Veranlagung nach § 32 d Abs. 3 EStG. Ebenso unterliegen der Besteuerung nach § 32 d Abs. 3 EStG die Steuererstattungszinsen nach § 233 a AO und die Erträge aus Darlehen zwischen nahen Angehörigen i. S. d. § 15 AO.

Im Rahmen der vom Finanzamt durchzuführenden Veranlagung werden Werbungskosten nicht berücksichtigt. Die Veranlagung wird nach den allgemeinen Regeln der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 % durchgeführt. Die Abgeltungssteuer erhöht in diesen Fällen die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 d Abs. 3 Satz 2 EStG). Ggf. ist auch ein Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32 d Abs. 6 EStG (vgl. unter VIII.6) zu stellen.

VIII.4 Veranlagungswahlrecht (für einzelne Kapitalanlagen, § 32 d Abs. 4 EStG)

Erträge, die zwar der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) unterliegen haben, können weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Der steuerpflichtigen Person wird ein Wahlrecht zugestanden, das in bestimmten Sachverhaltskonstellationen (auch bei Einzelatbeständen) genutzt werden sollte.

Hinweis:

Zur Günstigerprüfung hinsichtlich des persönlichen Steuersatzes vgl. die Ausführungen unter VIII.6.

Insoweit können bisher nicht berücksichtigte Tatbestände nachträglich berücksichtigt werden.

Beispiel:

A hat sein eigen genutztes Einfamilienhaus mit einem fremdfinanzierten Bausparvertrag finanziert. Die gut geschriebenen Zinsen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Obwohl die Einkunftszielungsabsicht für dieses Modell grds.

zu verneinen ist, ist seitens der Bausparkasse ungerechtfertigt Kapitalertragsteuer einbehalten worden. Dies ist im Rahmen der Veranlagung auf Antrag der Steuerpflichtigen zu korrigieren und die einbehaltene Kapitalertragsteuer seitens des Finanzamtes zu erstatten.

Zu den nachträglich zu berücksichtigenden Tatbeständen gehört z. B. auch der nicht vollständig ausgeschöpfte Sparer-Pauschbetrag (soweit Erträge bei unterschiedlichen Kreditinstituten erzielt werden), noch nicht – im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs – berücksichtigte Verluste, die Anwendung der sog. Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs (§ 43 a Abs. 2 EStG), noch nicht berücksichtigte ausländische Steuern oder die Überprüfung der tatsächlichen Abzugsverpflichtung für Kapitalanlagen dem Grund und der Höhe nach.

In diesen Fällen wird eine Veranlagung nach den Regeln des § 32 d Abs. 3 EStG durchgeführt. Da die Kapitalertragsteuer auf die geltend gemachten Einkünfte in diesen Fällen höher ist als der im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigende Betrag, wird die Berücksichtigung regelmäßig zu einer Steuererstattung führen. Liegen dem auszahlenden Kreditinstitut nicht die Anschaffungskosten des Wertpapiers vor, so kommt bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer weiterhin die sog. Ersatzbemessungsgrundlage zu Anwendung. Sie beträgt wie bisher 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers (§ 43 a Abs. 2 Satz 7 EStG).

Auch kann in den Fällen, in denen beim Kapitalertragsteuerabzug der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde (z. B. bei Dividendenausschüttungen), im Rahmen der Veranlagung nachgeholt werden, wenn die steuerpflichtige Person den Kirchensteuerabzug durch das depotführende Institut nicht beantragt hat und sich für die Festsetzung der Kirchensteuer in der Veranlagung entscheidet. Ebenso besteht die Möglichkeit, bei den Veräußerungsfällen Anschaffungskosten, die das depotführende Institut bisher nicht berücksichtigt hat, nunmehr im Rahmen der Veranlagung anzuführen (vgl. hierzu die Erläuterungen unter XI.).

Die Kapitalertragsteuer wird dann im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung auf die Einkommensteuer angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

VIII.5 Bemessungsgrundlage und ausländische Quellensteuer (§ 32 d Abs. 5 EStG)

Als Sondervorschrift zu § 34 c EStG wurde § 32 d Abs. 5 EStG eingeführt, wodurch gewährleistet ist, dass die im Ausland angefallene Quellensteuer auf Kapitalerträge im Rahmen der Abgeltungssteuer berücksichtigt wird. Die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Quellensteuer mindert dabei die Abgeltungssteuer direkt und ist bereits durch das Depot führende Kreditinstitut zu berücksichtigen.

Beispiel:

A erzielt Kapitaleinkünfte i. H. v. 4.000 €. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 600 €. Die Abgeltungssteuer beträgt daher 1.000 €./ 600 € = 400 €.

Alle Tatbestandsmerkmale (damit auch die persönlichen Voraussetzungen bei den steuerpflichtigen Personen) hinsichtlich der allgemeinen Berücksichtigung von ausländischen Quellensteuern sind dabei von der auszahlenden inländischen Zahlstelle zu prüfen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen z. B. die Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuer von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgt bei Zufluss der Erträge durch das Depot führende Kreditinstitut. Besteht jedoch ein Verlustverrechnungstopf, ist eine Berücksichtigung der ausländischen Quellensteuer nicht möglich. Ob in diesen Fällen der Abzug der ausländischen Quellensteuer noch weiterhin nach § 34 c Abs. 2 EStG möglich sein kann, erscheint m. E. fraglich. § 34 c Abs. 2 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte anzuwenden. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen ermitteln sich zukünftig nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EStG, sodass kein Raum mehr für eine Berücksichtigung „wie“ Werbungskosten besteht. Im Ergebnis erfolgt dann keine Berücksichtigung mehr der (bereits einbehaltenen) ausländischen Quellensteuer.

Die Regeln zur Anwendung der Zinsinformationsverordnung (§ 45 e EStG) bleiben ohne Änderungen bestehen.¹² Zu einer Überschneidung zwischen Quellensteuer und Kapitalertragsteuer und den bestehenden Informationspflichten kommt es grds. nicht, da grds. kein deutsches Besteuerungsrecht für Zinserträge von Steuerausländern besteht. Zinserträge von natürlichen Personen, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur dann in Deutschland der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn das Kapitalvermögen im Inland grundpfandrechtlich gesichert ist oder wenn es sich um bestimmte Genussrechte oder Tafelgeschäfte handelt. Nur in diesen Sonderfällen kann es dazu kommen, dass sowohl eine Quellensteuer zu erheben ist, als auch Mitteilungspflichten nach der Richtlinie 2003/48/EG zu erfüllen sind.

VIII.6 Günstigerprüfung (auf Antrag, § 32 d Abs. 6 EStG)

Steuerpflichtige Personen, deren persönlicher Steuersatz niedriger ist als der Abgeltungssteuersatz i. H. v. 25 %, haben die Wahlmöglichkeit, die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit ihrem niedrigeren persönlichen Steuersatz – aufgrund geringer steuerpflichtiger Einkünfte – zu versteuern. Hierdurch besteht dann auch die Möglichkeit, Verluste und Gewinne aus unterschiedlichen Quellen zu verrechnen, die im Rahmen der Quellenbesteuerung nicht berücksichtigt werden konnten.

Das Wahlrecht ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen und kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge (also nicht depot-, kontenbezogen oder auf andere einzelne Tatbestände begrenzt) gestellt werden (§ 32 d Abs. 6 Satz 2 EStG), sodass sich der persönliche Steuersatz unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ergibt. Eheleute können im Rahmen der Zusammenveranlagung das Wahlrecht nur einheitlich ausüben, da diese als eine steuerpflichtige Person behandelt werden (§ 26 b EStG).

Ergibt die Günstigerprüfung (seitens des Finanzamtes), dass der persönliche Steuersatz über dem Abgeltungssteuersatz liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt und es verbleibt insoweit bei der bisherigen Abgeltungssteuer für die Kapitalerträge.

Dabei ist m. E. ein „sog. Ping-Pong-Modell“ zwischen dem Ansatz des abgeltenden Steuersatzes von 25 % und dem persönlichen Steuersatz denkbar.

Beispiel:

A erzielt steuerpflichtige Kapitalerträge i. H. v. 10.000 €. Der persönliche Steuersatz beträgt 24 %, sodass der Antrag auf Günstigerprüfung gestellt und positiv beschieden wird. In dem Einkommensteuerbescheid sind auch Verluste enthalten, die nachträglich seitens einer Betriebsprüfung unter die Verlustabzugsbeschränkung des § 15 b EStG fallen. Nach Änderung des Einkommensteuerbescheides beträgt der persönliche Steuersatz 28 %, sodass die Anwendung der Abgeltungssteuer wieder günstiger ist.

VIII.7 Veranlagung zur Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 d EStG)

Die Kirchensteuer soll grds. als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben werden (§ 51 a Abs. 2 b EStG). Dies kann aber nur dann erfolgen, wenn die Steuerpflichtigen dies unter Benennung ihrer Religionszugehörigkeit beantragen (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 EStG).

Wird der Antrag auf Einbehalt der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer nicht bei der (grds. kirchensteuerabzugsverpflichteten) depotführenden Stelle gestellt, wird diese nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, die sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32 d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG errechnet wird (vgl. unter VIII.1).

Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt (z. B. im Rahmen einer Erbengemeinschaft), so ist ein Einbehalt der Kirchensteuer nur möglich, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören (§ 51 a Abs. 2 c Satz 10 EStG). Ist dies nicht der Fall, sind die auf den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Kapitalerträge im Rahmen einer Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG zu versteuern. Bei Ehegatten, die nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören, ist eine Aufteilung der Kapitalerträge entsprechend

dem von den Ehegatten angegebenen Anteile an den Erträgen vorzunehmen (§ 51 a Abs. 2 c Satz 11 EStG).

Die Bank (als ein möglicher Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat der steuerpflichtigen Person auf Verlangen eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Der bisherige Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer (im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung) wird bei der Ermittlung der Abgeltungssteuer inkl. Kirchensteuer nachgebildet und beträgt damit im Ergebnis nicht mehr 25 %, sondern lediglich 24,45 %.

Beispiel:

Die inländischen Kapitaleinkünfte betragen 100 €.

Der Kirchensteuersatz beträgt 9 %.

Einkommensteuer: $100 \text{ €} / (1 + 0,09) = 24,45 \text{ €}$.

Kirchensteuer: $24,45 \text{ €} \times 9 \% = 2,20 \text{ €}$.

Zu beachten ist, dass die Kirchensteuer eine Jahressteuer ist. Tritt der Steuerpflichtige im Laufe des Veranlagungszeitraums aus der Kirche aus oder ein, liegt insoweit ein Veranlagungsstatbestand des § 51 a Abs. 2 d EStG vor. Dies m. E. auch in den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen z. B. der Bank als Kirchensteuerabzugsverpflichtete von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt hat.

Beispiel:

A erhält Zinszahlungen am 29. 6. und 3. 7. 2009. A tritt am 28. 6. 2009 in die Kirche ein und informiert noch am selben Tag seine Bank hierüber. Die Zinszahlung am 29. 6. muss von der Bank noch ohne den entsprechenden Anteil an Kirchensteuer, die Zahlung am 3. 7. jedoch mit einem Anteil an Kirchensteuer berücksichtigen. Die Abgeltungssteuer bei der zweiten Zinszahlung ist aufgrund der „fiktiven“ Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe geringer als bei der ersten Zinszahlung. Die Kirchensteuer ist daher im Rahmen einer Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG festzusetzen.

Vorgesehen ist voraussichtlich ab 2011 eine elektronische Abfrage der Konfessionszugehörigkeit mit dem Ziel, den ausschließlich direkten Einbehalt der Kirchensteuer (Steuerabzug an der Quelle) möglich zu machen (§ 51 a Abs. 2 e EStG). Eine entsprechende Datenbank soll dann im Rahmen der Einführung des sog. „ElsterLohn II“-Verfahrens vorhanden sein.

VIII.8 Abgeltungssteuer und außersteuerliche Tatbestände

Kapitaleinkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen für außersteuerliche Zwecke hinzuzurechnen.

Für außersteuerliche Zwecke ist weiterhin allein die Höhe der Einkünfte maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist.

Nach § 2 Abs. 5 b Satz 1 EStG bleiben die Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen unberücksichtigt. § 2 Abs. 5 b Satz 2 EStG macht hiervon wiederum in den Fällen Ausnahmen, in denen die steuerpflichtige Person bestimmte steuerliche Vorteile geltend macht, die an die Begriffe des § 2 EStG (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen. Denn für diese Vorteile ist allein die Höhe der Einkünfte oder des Einkommens maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist.

Die Ausnahmen (Vorschriften, die steuerliche Vorteile beinhalten) betreffen

- die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 10 b Abs. 1 EStG, soweit dies von den Steuerpflichtigen beantragt wird,

- die grds. Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder nach § 2 Abs. 5 b Satz 2 EStG, die eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes (§ 2 Abs. 5 b Satz 2 EStG),
- die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG,
- die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach Abs. 1 Satz 4 EStG und des Sonderbedarfs nach § 33 a Abs. 1 EStG („sog. Ausbildungsfreibetrag“) als außergewöhnliche Belastungen.

Außerdem regelt § 2 Abs. 5 b Satz 2 EStG, dass Kapitalerträge den Begriffen des § 2 EStG zu berücksichtigen sind, soweit die Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32 d Abs. 2 EStG ausgeschlossen ist, oder wenn nach § 32 d Abs. 6 EStG die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag der Steuerpflichtigen angewendet wird, sofern unterliegen die Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer und sind dementsprechend bei der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte wird damit begründet in der Geltendmachung derartiger Steuervergünstigungen durch die Berücksichtigung der Steuerpflichtigen nachgebildet werden soll. Man die Erträge nicht mit in die vorgenannten Berechnungen einwürden die Steuerpflichtigen mit (passiven) Kapitaleinkünften übersteuerten Personen mit anderen Einkünften – z. B. werbebetrieb oder nichtselbstständiger Arbeit – begünstigt werden.

Diese m. E. plausible Begründung wird in der Praxis dazu führen, dass in einer Vielzahl von Veranlagungen (regelmäßig bei der Gerechtigkeit von außergewöhnlichen Belastungen wie z. B. Krankheitskosten) nicht auf die Einbeziehung der Kapitalerträge verzichtet werden kann.

IX. Verluste

IX.1 Abzugsverfahren

Durch die Abkopplung der unter die Abgeltungssteuer fallenden Tatbestände von den übrigen Einkunftsarten, entsteht zwangsläufig ein neuer Verlustverrechnungskreis, da Verluste aus Einkünften nach § 43 Abs. 5 EStG nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten zu verrechnen sind.

Zunächst sind entstandene Verluste im Rahmen eines ersten Verlustverrechnungstopfes (früher: Stückzinstopf) seitens der Kreditinstitute (z. B. das Kreditinstitut) zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 5 EStG). Berücksichtigt werden dabei ausländischen Quellensteuern (siehe unter VIII.5), gezahlte Stückzinsen und Veräußerungsverluste.

Hinweis:

Ein solcher Verlustverrechnungstopf besteht nicht bei einem ausländischen Kreditinstitut. Verluste, die bei einem ausländischen Kreditinstitut entstanden sind, können daher nur im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt werden.

Kann eine Verrechnung im Veranlagungsjahr nicht in voller Höhe mit positiven Einnahmen erfolgen, wird der verbleibende Negativbetrag ins Folgejahr vorgetragen. Wird das Depot gewechselt und dabei alle im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes übertragen, werden die Verluste ebenfalls dem neuen Kreditinstitut mitgeteilt und gehen somit nicht verloren (§ 43 a Abs. 3 EStG).

Im Rahmen der Verlustberücksichtigung ist eine weitere Unterscheidung wichtig: Veräußerungsverluste aus Aktienverkäufen sind mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften verrechenbar (§ 43 Abs. 5 Satz 2 und § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Sinn und Zweck dieser Einschränkung ist die Verhinderung von durch Spekulationsgeschäften abstrakt drohenden qualifizierten Haushaltsrisiken – sondern ein reines Fiskalinteresse.¹³ Die Frage nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip dem objektiven Nettoprinzip darf an dieser Stelle sicherlich gestellt werden. Für Zertifikate, Termingeschäfte und Investmentfondsanteile hingegen die allgemeinen Regelungen; für diese Geschäfte gelten keine Sonderregelungen bei der Berücksichtigung von Verlusten.

¹³ BT-DS 16/5377, 43

¹⁴ BT-DS 16/5491, 19

Beispiel:

Gewinne aus der Veräußerung eines Zertifikates 2.000 € und gleichzeitiger Verlust aus Aktienverkäufen 1.000 €. Die Abgeltungssteuer beträgt 500 €. Der Verlust aus dem Aktiengeschäft wird auf den nächsten Veranlagungszeitraum vorgetragen.

Hierdurch wird es für die Praxis notwendig, einen zusätzlichen (gesonderten) Verlustverrechnungskreis aufzubauen und festzustellen.

Die Steuerpflichtigen können von den Banken eine Bescheinigung nach amtlichen Muster verlangen, in dem die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlustes bescheinigt wird. Ein Vortrag in den nachfolgenden Veranlagungszeitraum entfällt, da der Verlusttopf bankenseitig auf „0 €“ gesetzt werden muss (§ 43 Abs. 3 Satz 4 EStG). Diese Verfahrensweise wird sich z. B. in den Fällen anbieten, in denen die Steuerpflichtigen bei einem Kreditinstitut Verluste und bei einem weiteren Kreditinstitut positive Erträge erzielt, die erst im Rahmen einer Veranlagung ausgeglichen werden können (§ 32 d EStG).

Der (unwiderufliche) Antrag auf Erteilung der Bescheinigung ist dabei bis zum 15. 12. des laufenden Jahres bei dem Kreditinstitut zu stellen (§ 43 a Abs. 3 Satz 5 EStG). Insoweit wird eine doppelte Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes und bei der Veranlagung verhindert.

IX.2 Veranlagungsverfahren

Verbleiben auf der Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs noch weitere positive Einkünfte, können diese mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31. 12. 2008 entstanden sind, ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG). Damit wird für einen Übergangszeitraum sichergestellt, dass aufgelaufene und nicht unter den bisherigen Regelungen ausgeglichene Verluste weiterhin mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können, obwohl diese (jetzt) von einer anderen Einkunftsart erfasst werden. Eine Berücksichtigung dieser Altverluste im Rahmen der der Abgeltungssteuer unterliegenden Erträge erfolgt aber lediglich in einer festgelegten Übergangszeit von fünf Jahren bis zum Veranlagungszeitraum 2013 (§ 52 a Abs. 11 Satz 11 EStG). Bestehen im Veranlagungszeitraum 2014 noch weitere – nicht ausgeglichene Verluste – können diese nur noch mit Gewinnen aus originären privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 EStG verrechnet werden. So bietet sich z. B. an, abgezinste Wertpapiere zu erwerben und diese (mit Gewinn) zu veräußern, um insoweit Altverluste nach § 23 EStG a. F. kompensieren zu können.

Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, wie mit vorhandenen Altverlusten nach § 22 Nr. 3 EStG zu verfahren ist. Bisher waren die dem Optionsgeber im Rahmen von Wertpapieroptionsgeschäften gezahlten Stillhalterprämien als sonstige Einkünfte aus Leistungen zu versteuern.¹⁵ Nunmehr gelten sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG. Festgestellte Verluste sind m. E. ebenfalls (ggf. für den bereits bestehenden Übergangszeitraum bis zum Jahr 2013) zu berücksichtigen. Das bei Stillhaltergeschäften auch Verluste entstehen können, die ertragsteuerlich zu berücksichtigen sind, dürfte seit dem Urteil des BFH v. 17. 4. 2007¹⁶ unstrittig sein. Wird ein Stillhaltergeschäft im Jahr 2008 abgeschlossen, das dazugehörige Glattstellungsgeschäft aber erst im Jahr 2009 getätigt, ist eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2008 nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO durchzuführen. Erschwerend ist bei der Berücksichtigung entsprechender festgestellter (Alt-)Verluste im Rahmen der Abgeltungssteuer aber zu berücksichtigen, dass anders als bei den Regelungen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG a. F., die Vorschrift des § 22 Nr. 3 EStG in der bisherigen Form bestehen bleibt.

Zu beachten ist des Weiteren, dass ein nicht ausgleichender Verlust im Rahmen der Veranlagung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nur noch vorgetragen werden kann; ein Verlustrücktrag ist nicht mehr möglich (§ 20 Abs. 6 EStG). Der Verlustvortrag ist zum Vorteil der Steuerpflichtigen dabei aber ohne die betragsmäßige Begrenzung des § 10 d Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG unbegrenzt möglich (§ 20 Abs. 6 Satz 3 und 4 EStG).

IX.3 Zusammenfassung der Verlustberücksichtigung

Die Verlustverrechnung erfolgt danach in der folgenden Reihenfolge:

- Berücksichtigung im Jahr der erwirtschafteten Erträge über den Verlustverrechnungstopf;
- positive Erträge sind (bis einschließlich 2013) mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften zu verrechnen;
- Verrechnung mit Verlusten aus Vorjahren, die bereits der Abgeltungssteuer unterlegen haben;
- nicht ausgeglichene Verluste sind auf zukünftige Jahre vorzutragen.

X. Erträge aus Investmentfonds

Bei der Kapitalanlage in Form von Investmentfonds sollen grds. die gleichen Besteuerungsfolgen eintreten wie bei der Direktanlage. Weiterhin werden die Erträge nur den Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zugeordnet, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt oder die Erträge zu § 22 Nr. 5 EStG gehören, weil sie im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages erzielt werden. Die Ertragsermittlung auf Ebenen des Fonds bleibt unverändert, sodass auf dieser Ebene auch weiterhin Aufwendungen abgezogen werden können.

Die Abgeltungssteuer erstreckt sich auf ausgeschüttete laufende Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) sowie ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge (§ 1 Abs. 3 InvStG). Die bisher im Rahmen des sog. Fondsprivilegs enthaltenen Regelungen, dass ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren nicht steuerpflichtig waren, entfallen (§ 2 Abs. 1 InvStG). Sind die ausgeschütteten Veräußerungsgewinne bis zum 31. 12. 2008 entstanden, sind diese nicht steuerpflichtig.

Hinweis:

Veräußerungsgewinne, die von dem Fonds thesauriert werden, können daher auch zukünftig steuerfrei vereinnahmt werden, wenn der Anteil vor dem 1. 1. 2009 erworben wird.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen wird unabhängig von einer Frist der Abgeltungssteuer unterworfen (§ 8 Abs. 5 und 6 InvStG), wobei grds. die auszahlende Stelle den Steuerabzug durchzuführen hat.

Die Abgeltungssteuer findet jedoch keine Anwendung auf Erträge, die aus einem Geschäftsjahr des Fonds stammen, welches noch in 2008 geendet hat (§ 18 Abs. 2 InvStG).

XI. Kapitalertragsteuer

Die bisherige Unterscheidung zwischen der Kapitalertragsteuer und dem Zinsabschlag entfällt. Der Kapitalertragsteuer unterliegen – wie bisher – die vollen Erträge ohne jeden Abzug (§ 43 a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Bei Veräußerungsgewinnen i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2, Nr. 2 Buchst. b und 7, Nr. 3 und Nr. 8 EStG bestimmt sich die Bemessungsgrundlage dabei grds. nach § 20 Abs. 4 EStG, nämlich als Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten.

Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, beträgt der Steuerabzug (wie bisher) 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter (§ 43 a Abs. 2 Satz 7 EStG).

Auch bei der Übertragung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger wird grds. von einem entgeltlichen Geschäft ausgegangen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG), sodass auch dieser Vorgang kapitalertragsteuerpflichtig ist. Dies kann durch einen entsprechenden Hinweis der übertragenden Person durch die auszahlende Stelle korrigiert werden, indem z. B. mitgeteilt wird, dass es sich bei dem Tatbestand um eine Schenkung handelte. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an das Betriebsstättenfinanzamt, sodass die Finanzverwaltung auf diesem Weg über Sachverhalte, die die Erbschaft- und Schenkungssteuer betreffen Kenntnis erlangt (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG).

¹⁵ BFH v. 17. 4. 2007, IX R. 23/06, DStR 2007, 1076 und BMF v. 27. 11. 2001, IV C 3 – S 2256 – 265/01, BStBl. I 2001, 986.

¹⁶ BFH v. 17. 4. 2007, IX R. 23/06, BFH/NV 2007, 1414

Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist wie bisher im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder von Nichtveranlagungsbescheinigungen weiterhin möglich (§ 44 a Abs. 2 EStG).

Bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer sind von der auszahrenden Stelle ausländische Steuern (§ 43 a Abs. 3 Satz 1 EStG) und Verluste (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 EStG) zu berücksichtigen. So sollen einerseits mit ausländischer Quellensteuer vorbelastete Dividendenerträge und bestehende Verluste bereits bei dem Steuerabzug an der Quelle in zutreffender Höhe berücksichtigt und insoweit Veranlagungsfälle vermieden werden (vgl. die Einzeltatbestände unter VIII.).

XII. Kontenabrufverfahren

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer wird auch das Kontenabrufverfahren – als ein mögliches Ermittlungsinstrument der Finanzverwaltung, um bestehende Konten und Depots feststellen zu können – modifiziert, das durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit¹⁷ eingeführt wurde. Die Befugnis der Finanzbehörden, Kontenabrufe durchzuführen, wird dabei auf die Fälle beschränkt, in denen auch nach Einführung der Abgeltungssteuer noch

die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots von Steuerpflichtigen zu ermitteln, um eine gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Steuern zu gewährleisten. So ist der Kontenabruf nur noch in den Fällen zulässig, in denen Kapitalerträge auf Antrag dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden sollen (§ 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AO).

Ebenso ist ein Kontenabruf in den Fällen des § 2 Abs. 5 b Satz 1 EStG (siehe hierzu auch unter VIII.8) zulässig, da auch in diesen Fällen die Kenntnis von entsprechenden Kapitalerträgen notwendig ist (§ 93 Abs. 7 EStG).

Werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung daher zu außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, besteht grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit für eine Kontenabfrage durch die Finanzbehörde.

Vor dem Auskunftersuchen sind die Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen; von diesem Grundsatz kann nur in bestimmten Ausnahmefällen abgewichen werden, z. B. wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Finanzamtes liegenden Aufgaben gefährden würde (§ 93 Abs. 9 Satz 2 AO).

Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von durchgeführten Kontenabrufen sind das Ersuchen und die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren (§ 93 Abs. 10 AO).

¹⁷ Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit v. 23. 12. 2003, BSStBl. I 2004, 22